Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 88 (1990)

Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Raumplanungsgesetzes (BGE 113 la 34 und hier bereits zitierte Entscheide). Sie dient der Forst- und der Landwirtschaft, aber auch der Erholung, vorzugsweise dem Wandern und Skifahren. Die Einweisung der Grundstücke in die allgemeine Landwirtschaftszone bedeutete somit keine Aus-, sondern eine Nichteinzonung (in die Bauzone gemäss Raumplanungsgesetz). Durch die Nichteinzonung wird dem von ihr betroffenen Grundeigentümer in der Regel keine wesentliche, aus seinem Eigentum fliessende Befugnis entzogen.

Kein Ausnahmefall

Eine Ausnahme hievon gibt es, wenn der Eigentümer dennoch enteignungsähnlich betroffen wird, etwa, wenn es um baureifes oder grob erschlossenes Land geht, das von einem gewässerschutzkonformen generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, falls da der Eigentümer für dessen Erschliessung und Überbauung schon erhebliche Kosten aufgewendet hat. Es handelt sich um Fälle, in denen der Betroffene im massgebenden Zeitpunkt auf Grund der besonderen Umstände annehmen durfte, die von ihm beabsichtigte bauliche Nutzung lasse sich sehr wahrscheinlich in naher Zukunft verwirklichen. Im vorliegenden Fall lag nichts dergleichen vor. Die Parzellen bildeten auch keine Baulücke und standen in keinem Siedlungszusammenhang mit dem Ortskern. Die wenigen bestehenden Ferienhäuser bildeten keine weitgehende Überbauung. Im kantonalen Richtplan gilt dieses Gebiet als schützenswerte Landschaft. Mit der Verwirklichung einer Ferienhauszone war nicht zu rechnen gewesen. Bauliche Nutzung in naher Zukunft war nicht absehbar. (Amtlich nicht veröffentlichtes Urteil vom 29. August 1989.)

R. Bernhard

Unzulässiges Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätelager in der Landwirtschaftszone

Kann ein beantragter Abstellplatz für betriebsfremde Fahrzeuge, Maschinen und sonstiges Gerät nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Artikel 24, nicht bewilligt werden, so verstösst auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstückes für

solche Ablagerungen gegen diese Bestimmung, welche den Rahmen für Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen umreisst.

Ein bernischer Gemeinderat hatte den Eigentümer und die Nutzniesser einer bestimmten Parzelle verpflichtet, innert Frist sämtliche ausgedienten Fahrzeuge, Motoren, Geräte und Ablagerungen auf derselben wegzuräumen, unter Vorbehalt einer nachträglichen Baubewilligung. Der Eigentümer beantragte in der Folge erfolglos die Bewilligung eines umzäunten Werkhofes mit festem Boden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Eigentümers wies die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgrichtes ab, ebenso eine staatsrechtliche Beschwerde, so weit auf diese eingetreten werden konnte.

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Teil des Bundesgerichtsentscheides kann das Folgende zusammengefasst werden: Ein befestigter und umzäunter Park- und Abstellplatz ist eine Anlage, die nach Art. 22 RPG einer behördlichen Bewilligung bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 113 lb 315 f., Erwägung 2b mit Hinweis). Da die hier umstrittene Anlage dem Zweck der Landwirtschaftszone, in der sie liegt, nicht entspricht (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG), kann sie nach Art. 24 Abs. 1 RPG nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Fehlende Standortgebundenheit

Es ergab sich, dass der Beschwerdeführer eines grossen Teils der gelagerten Maschinen nicht wirklich zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf. Die hiefür tatsächlich notwendigen Maschinen könnte er durchaus in den bestehenden Einstellräumen unterbringen, wenn diese nur geräumt würden. Eine Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstaben a RPG, die für eine Bewilligung auch ausserhalb einer Bauzone erforderlich wäre, fehlte dem beantragten Abstellplatz daher offensichtlich.

Nach Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist – dies wiederum als Ausnahme ausserhalb der Bauzonen. Das Baugesetz des Kantons Bern enthält in Art. 83 entsprechende Ausführungsvorschriften. Ein Abstellplatz für Autos und Maschinen dieser Grösse (20×25 m) kann indessen unabhängig davon, ob er körperlich mit bestehenden Anlagen zusammenhängt, nicht mehr als eine die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen wahrende teilweise Änderung angesehen werden (vgl. BGE 113 lb 305 f., Erw. 3b mit Hinweisen). Unabhängig davon ist aber wesentlich, dass dieses Gebiet im Landschaftsrichtplan als Landschaftsschongebiet vorgesehen ist und angesichts des landschaftlichen Reizes der Gegend ein so massiver Eingriff, wie ihn der befestigte und umzäunte Parkund Abstellplatz bilden würde, überwiegenden öffentlichen Interessen zuwiderliefe. Er wäre mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, zu denen auch der Landschaftsschutz gehört (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 3 Abs. 2 RPG), nicht vereinbar.

Gegenwärtige Nutzungsweise unzulässig

War die Bewilligung des beantragten Abstellplatzes nach Art. 24 RPG ausgeschlossen, so verstiess auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstücks für die in Frage stehenden Ablagerungen gegen diese Bestimmung. Diese bildete die Rechtsgrundlage für die Räumungsverfügung, die auch im öffentlichen Interesse liegt und angesichts der Räume für das betriebsnotwendige Gerät das geeignete Mittel zum Wiederherstellen eines geordneten Zustandes ist. (Unveröffentlichtes Urteil vom 14. November 1989.)

R. Bernhard

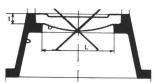
Ferienhauskolonie mit ungeeigneten Rechtsmitteln bekämpft

Die Baubewilligung für ein Ferienhausdorf kann durch Umweltschutzorganisationen weder auf Grund der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf der Basis des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes mit Hilfe der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wirksam beim Bundesgericht angefochten werden. Dieses Prozedere kann auch für den Versuch, nachträglich

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

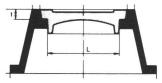
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit **1883**

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061/9215656